



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz



Richtlinien  
für den Betrieb von  
**Kindertageseinrichtungen**

vom 4. September 2006

## **Impressum**

**Herausgeber**

**Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung

Abteilung Überregionale Förderung und Beratung / Landesjugendamt

Adolph-Schönfelder-Str. 5, 22083 Hamburg

**Redaktion:** Renate Völlinger, Jutta Demgenski

**Ansprechpartnerin:** Jutta Demgenski

Telefon: 4 28 63-62 59/62 60

E-Mail: [jutta.demgenski@bsg.hamburg.de](mailto:jutta.demgenski@bsg.hamburg.de)

**Layout, Satz und Druck:** Zentrale Vervielfältigung, BSG

1. Auflage, 2.000 Stück

Oktober 2006

### **Anmerkung zur Verteilung**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.

## Inhalt

<b>1. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
1.1 Geltungsbereich.....	3
1.2 Meldepflichten.....	3
1.2.1 Personalbestand.....	3
1.2.2 Besondere Vorkommnisse.....	3
1.3. Betreuungsarten.....	3
1.3.1 Begriffsbestimmung.....	3
1.3.2 Raumbedarf.....	4
1.4 Konzeption.....	4
1.5 Anwendung von Gewalt.....	4
<b>2. Standort, Bau und Ausstattung.....</b>	<b>5</b>
2.1 Standort.....	5
2.2 Baulicher Zustand.....	5
2.3 Verkehrsflächen und Fluchtwege.....	5
2.4 Außenspielgelände.....	5
2.5 Sanitäräume und -einrichtungen.....	5
2.6 Garderoben.....	6
2.7 Küchen.....	6
2.8 Weitere Räume.....	6
2.9 Stromquellen, Heizungen und Öfen.....	7
2.10 Wände und Fußböden.....	7
2.11 Maßnahmen gegen Lärm.....	7
2.12 Pädagogisch genutzte Räume, Spiel- und Beschäftigungs- material.....	7
<b>3. Gesundheitsschutz und Hygiene.....</b>	<b>8</b>
3.1 Ärztliche und zahnärztliche Versorgung der Kinder.....	8
3.2 Infektionsschutz, Erste Hilfe und Verhalten im Falle eines Brandes.....	8
3.3 Fremdnutzung von Räumen.....	8
3.4 Tiere.....	9

3.5	Pflanzen.....	9
3.6	Ernährung.....	9
3.7	Bewegungsangebote.....	10
3.8	Nichtraucherschutz.....	10
<b>4.</b>	<b>Personal.....</b>	<b>10</b>
4.1	Persönliche Eignung.....	10
4.2	Qualifikation.....	10
4.3	Einsatz von Personen mit anderen fachspezifischen Qualifikationen.....	11
4.4	Personalbedarf.....	11
<b>5.</b>	<b>Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder.....</b>	<b>12</b>
5.1	Personalqualifikation und -ausstattung.....	12
5.2	Bauliche und sächliche Ausstattung.....	12
<b>6.</b>	<b>Ausnahmen für Waldkindergärten.....</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Übergangsregelungen.....</b>	<b>13</b>
<b>8.</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>13</b>

## **Anhang Personalrichtwerte und gesetzliche Grundlagen.....15**

Erziehungswochenstunden pro Kind.....	15
Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe.....	16
Auszüge aus dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG).....	20
Bürgerliches Gesetzbuch § 1631.....	22
Besondere Vorkommnisse.....	22

# Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

vom 4. September 2006

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für Kindertageseinrichtungen nach §§ 22 und 25 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und für Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs.1 und § 2 Abs.1 und 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) sowie als Norm interpretierende Verwaltungsvorschrift nach §§ 45 und 47 SGB VIII.

### 1.2 Meldepflichten

#### 1.2.1 Personalbestand

Die in § 47 SGB VIII aufgeführten Meldepflichten (Name und Qualifikation der Leitung und der Betreuungskräfte sowie deren Wechsel) werden dadurch erfüllt, dass ein Leitungswechsel sofort, Namen und Qualifikationen der pädagogischen Betreuungskräfte zweimal jährlich zum 1. Mai und 1. November der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Stelle im Landesjugendamt angezeigt werden. Auf Verlangen sind dort Zeugnisse und andere Qualifikationsnachweise vorzulegen.

#### 1.2.2 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse gemäß Dienstanweisung der zuständigen Behörde sind dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden.

### 1.3. Betreuungsarten

#### 1.3.1 Begriffsbestimmung

Krippenbetreuung richtet sich an Kinder im Alter von bis zu drei Jahren, Elementarbetreuung an mindestens dreijährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind und Hortbetreuung an Schulkinder, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind.

### 1.3.2 Raumbedarf

Im Rahmen der Krippenbetreuung ist den Kindern eine pädagogisch nutzbare Fläche, die einen Raum für den altersspezifischen Ruhebedarf einschließt, von mindestens 3,3 m<sup>2</sup> pro Kind zur Verfügung zu stellen.

Der Mindestraumbedarf an pädagogisch nutzbarer Fläche beträgt im Elementarbereich

- bei 4- bis 5-stündiger täglicher Betreuungszeit sowie bei der Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch 2,2 m<sup>2</sup>,
- ab 6-stündiger täglicher Betreuungszeit 3 m<sup>2</sup>.

Im Hortbereich sind mindestens 2,2 m<sup>2</sup> pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind zur Verfügung zu stellen.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder haben unabhängig von der täglichen Betreuungszeit einen Raumbedarf von mindestens 3,5 m<sup>2</sup> pädagogisch nutzbarer Fläche.

### 1.4 Konzeption

Die Konzeption einer Einrichtung muss geeignet sein, die im SGB VIII (§§ 22, 22a) sowie im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (§ 2, Abs.1 und 2) formulierten Aufgaben von Tageseinrichtungen für Kinder zu erfüllen. Aus der Konzeption muss insbesondere ersichtlich sein, dass die gesellschaftliche und sprachliche Integration von Kindern sowie ihre gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung nicht gefährdet werden (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). Außerdem muss deutlich werden, wie der Träger in der Einrichtung den Bildungsauftrag nach §§ 22 und 22a SGB VIII sowie §§ 1 und 2 KibeG umsetzen will. Die Konzeption wird mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis vorgelegt. Wesentliche Änderungen des Konzepts sind dem Landesjugendamt zu melden.

### 1.5 Anwendung von Gewalt

Körperliche Züchtigung sowie andere kränkende oder entwürdigende Maßnahmen sind in den Einrichtungen verboten. § 1631 BGB ist zu beachten.

## **2. Standort, Bau und Ausstattung**

### **2.1 Standort**

Die Kindertageseinrichtungen sollen nicht im Einflussbereich von Anlagen liegen, die die Gesundheit gefährdende Gase oder gesundheitsgefährdenden Staub, Lärm oder Elektromagnetismus freisetzen.

### **2.2 Baulicher Zustand**

Der Träger hat die Einrichtungen in einem guten baulichen und gepflegten Zustand zu halten. Die Einrichtungen müssen den baurechtlichen, feuerpolizeilichen, gesundheitlichen, unfallverhütungs- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften für Kindertageseinrichtungen sind zu beachten und einzuhalten.

### **2.3 Verkehrsflächen und Fluchtwege**

Verkehrsflächen müssen so beschaffen sein, dass Kinder und Personal sich nicht gegenseitig behindern. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.

### **2.4 Außenspielgelände**

Jede Einrichtung soll über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen. Diese soll den Bedürfnissen der Kinder entsprechend gestaltet und mit einer die Kinder nicht gefährdenden Einfriedung von mindestens 1 m Höhe umgeben sein. Wenn im Einzelfall kein Außengelände zur Verfügung steht, muss ein Spielplatz aufgesucht werden können, der für die Kinder gut zu Fuß erreichbar ist.

### **2.5 Sanitärräume und -einrichtungen**

Für Kinder und Personal sind in angemessenem Umfang getrennte Sanitärräume vorzusehen. Die Toiletten- und Waschräume für Kinder sind altersgerecht auszustatten und sollen Gruppenbereichen zugeordnet sein. Grundsätzlich sollen für je 10 Kinder eine Toilette und eine Waschgelegenheit vorhanden sein. Im Krippen- und Elementarbereich sind die einzelnen Toiletten in vom Personal einsehbaren Kabinen aufzustellen.

Für Schulkinder sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten vorzuhalten.

Jede Einrichtung soll mindestens eine Duschgelegenheit besitzen. Die Temperatur des verwendeten Leitungswassers muss zu begrenzen sein, um eine Verbrühungsgefahr für die Kinder auszuschließen. Wickelmöglichkeiten sind bei Bedarf vorzuhalten.

Für die Zahnpflegeutensilien der Kinder sowie für Handtücher aus Stoff oder Papier muss ausreichend Platz vorhanden sein.

## **2.6 Garderoben**

Jede Einrichtung muss ausreichend große und gut zu belüftende Garderobebereiche vorhalten.

## **2.7 Küchen**

In jeder Einrichtung sollen Möglichkeiten zur Versorgung der Kinder vorgehalten werden, die ihnen die Zubereitung ihrer Mahlzeiten erfahrbar machen.

Wird die Einrichtung mit Essen beliefert, muss zumindest eine Küche vorhanden sein, in der auch warme Getränke und kleinere Speisen zubereitet werden können. Die Küche muss grundsätzlich mit einem Herd, Geschirrspülautomat, Kühlschrank, Waschbecken, Abstellmöglichkeiten für Geschirr etc. und ausreichend Arbeitsfläche ausgestattet sein. Besteck und Geschirr sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Die Küche darf nicht kleiner als 5 m<sup>2</sup> sein. Ist die Küche kleiner als 8 m<sup>2</sup>, ist die Planung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Im Übrigen ist die Ausstattung der Küchen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass in der Küche das warme Mittagessen selbst zubereitet werden soll.

## **2.8 Weitere Räume**

In den Einrichtungen sind Räume vorzusehen, die Zwecken der Verwaltung, des Personals, der Zusammenarbeit mit Eltern und der Versorgung von Kindern dienen, die aus gesundheitlichen Gründen von ihrer Gruppe getrennt werden müssen. Sofern in der Einrichtung Krippenbetreuung angeboten werden soll, muss angemessener Platz für Kinderwagen/-karren vorhanden sein.

## 2.9 Stromquellen, Heizungen und Öfen

Steckdosen, Stromleitungen, Heizkörper und –rohre sowie Öfen oder offene Kamine sind so abzusichern, dass Stromschläge, Verbrennungsgefahren sowie Stoßverletzungen von Kindern ausgeschlossen sind.

## 2.10 Wände und Fußböden

Fußbodenbeläge müssen rutschhemmend sein und Verletzungsfolgen von Stürzen gering halten. Wandoberflächen müssen so beschaffen sein, dass Kinder sich nicht verletzen können.

Bei Neubau und Renovierungsarbeiten müssen Materialien verwendet werden, die die Gesundheit der Kinder nicht beeinträchtigen.

## 2.11 Maßnahmen gegen Lärm

In den Einrichtungen sind in der Regel raumakustische Maßnahmen gegen Lärmbelastung zu treffen. In den Gruppenräumen und Bewegungsbereichen sind Schall absorbierende Einbauten wie Akustikdecken vorzusehen. Für Essräume gilt Entsprechendes, wenn sich hier regelmäßig mehr als 15 Kinder gleichzeitig aufhalten.

## 2.12 Pädagogisch genutzte Räume, Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Die pädagogisch genutzten Räume dürfen grundsätzlich keine Durchgangsräume sein. Sie müssen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen gemäß Hamburgischer Bauordnung geeignet sein und für die gesamte Betreuungszeit zur Verfügung stehen. Ein Betreuungsraum muss grundsätzlich mindestens 12 m<sup>2</sup> groß sein. Besteht eine Sichtverbindung durch ein Fenster zum daneben liegenden Gruppenbereich, kann die Mindestgröße von 12 m<sup>2</sup> unterschritten werden.

Die Ausstattung der pädagogisch genutzten Räume soll zweckmäßig und kindgerecht sein.

Altersgemäßes, alle Sinnesorgane der Kinder ansprechendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Material, das den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung unterstützt, muss grundsätzlich in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

### **3. Gesundheitsschutz und Hygiene**

#### **3.1 Ärztliche und zahnärztliche Versorgung der Kinder**

In den Einrichtungen sollen die Sorgeberechtigten Unterstützung hinsichtlich der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung ihres Kindes erfahren, dies insbesondere über die Maßnahmen nach § 4 KibeG.

#### **3.2 Infektionsschutz, Erste Hilfe und Verhalten im Falle eines Brandes**

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. Die Leitung sowie die Gruppenleitungen sollten mit den Anzeichen übertragbarer Kinderkrankheiten vertraut sein.

Die Einrichtungsleitung trägt außerdem dafür Sorge, dass die Beschäftigten und die Eltern über die gesetzlich vorgeschriebenen Verhaltensweisen informiert werden.

Kindertageseinrichtungen haben in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.

Pro Gruppe bzw. pro 20 Kinder sollen jeweils eine, pro Einrichtung mindestens zwei pädagogische Betreuungskräfte in Erster Hilfe ausgebildet sein. Die Kenntnisse sind nach spätestens 2 Jahren durch den Besuch von Kursen aufzufrischen. Während der Öffnungszeit muss gewährleistet sein, dass mindestens eine mit Erster Hilfe vertraute Betreuungskraft anwesend ist.

Ein Verbandskasten muss in der Einrichtung vorhanden sein. Sein Inhalt soll regelmäßig überprüft werden.

Jede Betreuungskraft muss über die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Brandes informiert sein. Brandschutzübungen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

#### **3.3 Fremdnutzung von Räumen**

Die Räume der Einrichtung können von dem Träger außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn die anderweitige Nutzung mit dem Zweck der Einrichtung vereinbar ist, der Betrieb der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird sowie die pädagogischen und hygienischen Belange gesichert bleiben.

### 3.4 Tiere

In den Einrichtungen und auf ihrem Gelände ist der Aufenthalt von gefährlichen Hunden gemäß § 2 Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden sowie anderen für den Menschen gefährlichen Tieren nicht gestattet.

Andere Tiere dürfen sich in Einrichtungen grundsätzlich nicht frei bewegen. Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt.

Es ist darauf zu achten, dass die hygienischen Erfordernisse eingehalten werden. Die veterinärmedizinische Untersuchung, Betreuung und Überwachung der in der Einrichtung lebenden Tiere ist in geeigneter Weise sicher zu stellen. Das Tierschutzgesetz ist zu beachten.

In Wirtschafts-, Ess- oder Schlafräumen ist der Aufenthalt von Tieren nicht gestattet.

Wellensittiche und Papageien dürfen nicht gehalten werden.

### 3.5 Pflanzen

Giftige Pflanzen dürfen auf dem Gelände von Einrichtungen nicht angepflanzt werden. Sofern vorhandene Giftpflanzen nicht entfernt werden dürfen, sind besondere Aufklärungs- und Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden.

### 3.6 Ernährung

Die Träger sind verpflichtet, ein ausreichendes und ausgewogenes Nahrungsangebot, gemessen am Alter der Kinder und der täglichen Betreuungsdauer, bereit zu stellen.

Die Ernährung in den Einrichtungen soll sich an den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Auf besondere Bedürfnisse der aufgenommenen Kinder, resultierend aus gesundheitlichen Gründen, muss Rücksicht genommen werden. Ebenso sollten besondere Ernährungsvorschriften, resultierend aus religiösen Gründen, unter Berücksichtigung der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung beachtet werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten zu informieren.

Auf die ausreichende Gabe von kindgerechten und zuckerfreien Getränken ist zu achten.

Lebensmittelhygienische Vorschriften sind zu beachten.

### **3.7 Bewegungsangebote**

In den Einrichtungen sind Bewegungsangebote für alle Kinder vorzuhalten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass jedes Kind mindestens einmal wöchentlich an einem Bewegungsangebot teilnimmt.

### **3.8 Nichtraucherchutz**

In den Einrichtungen und auf ihrem Gelände ist das Rauchen zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen und zur Verminderung der Feinstaubbelastung nicht gestattet.

## **4. Personal**

### **4.1 Persönliche Eignung**

In den Einrichtungen muss die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder durch geeignete Fachkräfte gesichert sein. Die Eignung hat der Träger bei der Einstellung u.a. anhand von Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie eines polizeilichen Führungszeugnisses zu überprüfen. Pädagogische Fachkräfte, die gleichzeitig Träger sind, legen diese Nachweise dem Landesjugendamt vor.

### **4.2 Qualifikation**

Kindertageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Hochschulabschlüssen geleitet werden.

Beim Erziehungspersonal wird zwischen Erst- und Zweitkräften unterschieden. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.

### **4.3 Einsatz von Personen mit anderen fachspezifischen Qualifikationen**

Das Landesjugendamt kann auf begründeten Antrag der Betreuung der Kinder durch Personen mit anderen fachspezifischen Qualifikationen zustimmen. Dies setzt voraus, dass diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen bzw. zügig erwerben.

Ein Antrag für den Einsatz als Erstkraft ist nicht erforderlich, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen, die für die Gruppenleitung befähigen, teilgenommen haben.

### **4.4 Personalbedarf**

Für die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder sind in ausreichendem Maße geeignete Fachkräfte einzusetzen. Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitkräften zu achten. Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sind die Besonderheiten der Einrichtung zu berücksichtigen.

Sofern die Erfüllung der Aufsichtspflicht sichergestellt ist, können in einer Einrichtung bis zu elf Kinder von einer pädagogischen Fachkraft allein betreut werden. Wenn zwölf und mehr Kinder in der Einrichtung anwesend sind, ist eine weitere pädagogische Fachkraft einzusetzen.

Im Übrigen ist von einer ausreichenden Betreuung in der Regel auszugehen, wenn so viele Fachkräfte beschäftigt werden, dass die im Anhang tabellarisch aufgeführten kindbezogenen Erziehungswochenstunden eingehalten werden können.

Sollten diese im Einzelfall nicht eingehalten werden können und dadurch eine Gefährdung des Wohles der betreuten Kinder zu befürchten sein, ist das Landesjugendamt einzubeziehen.

Im Hortbereich sowie bei der Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch verlängert sich in den Ferien die Betreuungszeit um bis zu fünf Stunden, so dass zusätzliches Personal je nach Bedarf vorgehalten werden muss.

Die Leitung einer Einrichtung ist im erforderlichen Umfang von der pä-

dagogischen Arbeit mit den Kindern freizuhalten.

## **5. Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder**

### **5.1 Personalqualifikation und -ausstattung**

Bei der Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, sind staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen einzusetzen. Von einer vergleichbaren Qualifikation kann auch ausgegangen werden, wenn eine Erzieherin oder ein Erzieher über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Förderung behinderter Kinder verfügt.

Ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine im obigen Sinne qualifizierte Fachkraft in der Einrichtung tätig, ist dies dem Landesjugendamt zu melden.

Für die unmittelbare Förderung der Kinder sind neben dem Erziehungspersonal je nach Bedarf therapeutische und pflegerische Fachkräfte einzusetzen.

### **5.2 Bauliche und sächliche Ausstattung**

Die in diesen Richtlinien genannten Standards gelten auch für die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder. Zusätzlich muss mindestens ein weiterer Raum für Einzel- und Kleingruppenförderung sowie Therapie vorhanden sein. Außerdem muss die Einrichtung Ruhebereiche für die Kinder aufweisen, die aufgrund ihrer Behinderung einen erhöhten Ruhebedarf haben. Barrierefreie Zugänge und Sanitärbereiche müssen vorhanden sein, wenn auf Rollstuhl oder Karren angewiesene Kinder betreut werden sollen.

## 6. Ausnahmen für Waldkindergärten

Für Waldkindergärten wird von den geltenden Standards zu Raum- und Personalbedarf abgewichen.

In einer Waldgruppe sollen nicht mehr als 25 Kinder betreut werden.

Diese muss immer mit zwei pädagogischen Kräften besetzt sein, von denen die Gruppenleitung einen Fachschul-, die Zweitkraft einen Berufsfachschulabschluss vorweisen muss.

Das Mindestalter der Kinder soll nicht unter 3 Jahren liegen.

Das Waldstück muss von der zuständigen Forstverwaltung als geeignet befunden werden.

Ab Windstärke 7 und bei anderen extremen Wetterlagen (z.B. Gewitter, Hagel) darf der Wald nicht mehr betreten werden.

Eine Schutzunterkunft muss zur Verfügung stehen. Sie muss groß genug für die Anzahl der betreuten Kinder sein, muss aber nicht dem sonst geltenden Flächenanspruch der Altersgruppe entsprechen.

## 7. Übergangsregelungen

Für bestehende Einrichtungen, die einzelnen Anforderungen nicht gerecht werden können, kann in begründeten Fällen vom Landesjugendamt Bestandschutz eingeräumt werden.

Die Anforderungen an Garderoben nach Nummer 2.6, an Platz für Kinderwagen/-karren nach Nummer 2.8, an Raumakustik nach Nummer 2.11 sowie die Raummindestgröße nach Nummer 2.12 gelten nur für neue Einrichtungen, für die eine erstmalige Erlaubnis sowie für bestehende Einrichtungen, für die bezüglich neuer Räumlichkeiten eine Erweiterung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII beantragt wird.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen von 1961 treten damit außer Kraft.



## Anhang

### Personalrichtwerte und gesetzliche Grundlagen

<b>Erziehungswochenstunden pro Kind</b>	
<b>Wöchentlicher Betreuungsaufwand</b>	<b>Erziehungs- wochenstunden</b>
Krippe bis 60-stündige Betreuung	7,5
Krippe bis 50-stündige Betreuung	6,2
Krippe bis 40-stündige Betreuung	5,5
Krippe bis 30-stündige Betreuung	4,3
Krippe bis 20-stündige Betreuung	3,0
Elementar bis 60-stündige Betreuung*	4,5
Elementar bis 50-stündige Betreuung*	3,8
Elementar bis 40-stündige Betreuung*	3,3
Elementar bis 30-stündige Betreuung*	2,5
Elementar bis 25-stündige Betreuung*	1,9
Elementar bis 20-stündige Betreuung*	1,5
Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch (A VSK) bis 10-stündige Betreuung	1,2
A VSK bis 15-stündige Betreuung	1,6
A VSK bis 25-stündige Betreuung	2,3
A VSK bis 35-stündige Betreuung	3,1
Hort bis 35-stündige Betreuung	1,7
Hort bis 25-stündige Betreuung	1,4
Hort bis 15-stündige Betreuung	1,2
Hort bis 10-stündige Betreuung	1,0

\* Für die Betreuung behinderter Kinder sind je nach Art und Umfang der Behinderung höhere Personalrichtwerte festzusetzen.

## **Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe**

vom 26.6.1990 in der ab 1.10.2005 gültigen Fassung

### **§ 22 Grundsätze der Förderung**

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden...

(2) Tageseinrichtungen für Kinder .... sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### **§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,

2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferien geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

## **§ 25 Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern**

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

## **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis...

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder

2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder

b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung

erschwert wird.

Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder oder der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten... Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtungen Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind...

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

## § 46 Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

### **§ 47 Meldepflichten**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie
2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

### **§ 48 Tätigkeitsuntersagung**

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

### **§ 72a Persönliche Eignung**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs.1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

## **Auszüge aus dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)**

vom 27.04.2004

### **§ 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

(2) Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern

1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe),
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich),
3. nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort)  
jeweils durch pädagogische Fachkräfte.

### **§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Tageseinrichtungen fördern, ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote; dabei erkennen sie die Individualität des Kindes an. Sie fördern Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, unterstützen ihre Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen soziale Benachteiligungen möglichst aus. Dies geschieht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote und durch eine differenzierte Erziehungsarbeit. Krippen, Kindergärten und Horte formulieren Bildungsziele und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung von Lernkompetenz. Inhalte und Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Den Kindern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre motorischen, sprachlichen, sozialen, künstlerischen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.

(2) Die Erziehung und Bildung soll darüber hinaus darauf gerichtet sein,

1. dem Kind Achtung vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten sowie vor anderen Kulturen zu vermitteln,

2. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft, im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und ethnischer, nationaler, religiöser und sozialer Gruppen vorzubereiten,
3. dem Kind Achtung vor seiner natürlichen Umwelt zu vermitteln,
4. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
5. dem Kind ein Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und
6. das Kind in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten.

#### § 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder ... oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(2) Die zuständige Behörde führt in den Einrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch, soweit diese Gesundheitsvorsorge nicht im Einzelfall durch Maßnahmen nach Absatz 1 entbehrlich ist....

(3) Die bezirklichen Jugendämter und die Träger der Kindertageseinrichtungen beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten der in Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge; sie arbeiten mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen.

## Bürgerliches Gesetzbuch

### § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

### Besondere Vorkommnisse

Zu besonderen Vorkommnissen zählen z.B.

- Feuer, Explosionen oder katastrophenähnliche Ereignisse
- Tod eines Kindes oder Jugendlichen
- besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen
- alle strafbaren Handlungen zum Nachteil der betreuten Kinder und Jugendlichen
- Ereignisse, die möglicherweise die sofortige anderweitige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erforderlich machen.

Solche Vorkommnisse sind stets sofort telefonisch an das Landesjugendamt zu melden. Anschließend ist ein schriftlicher Bericht zu übersenden, sofern nicht ausdrücklich telefonisch vereinbart wird, dass ein schriftlicher Bericht nicht erforderlich ist.